SONNKOENIG.

SONNKOENIG.

Allgemeine Geschäftsbedingungen

sonnkoenig.de | hello@sonnkoenig.de

SK.

TEIL 1 – ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

1. Geltungsbereich und Rangfolge

1.1 Geltung
Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für alle Verträge der SONN|n|KOENIG UG (haftungsbeschränkt) & Co. KG (im Folgenden „Agentur“) mit ihren Kunden. Sie gelten auch für Folgeaufträge, und zwar in der bei deren Abschluss gültigen Fassung, auf die das jeweilige Angebot hinweist. Abweichende oder ergänzende Bedingungen des Kunden werden nur Vertragsbestandteil, wenn die Agentur ihnen ausdrücklich in Textform zustimmt. Das gilt auch, wenn die Agentur in Kenntnis solcher Bedingungen leistet.

1.2 Nur für Unternehmer
Die Agentur schließt Verträge ausschließlich mit Unternehmern im Sinne des § 14 BGB, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen, nicht mit Verbrauchern (§ 13 BGB, § 1 öKSchG). Der Kunde nennt bei der Beauftragung Firma, Sitz und, soweit vorhanden, seine Umsatzsteuer-Identifikationsnummer. Mit der Beauftragung bestätigt der Kunde, in Ausübung seiner gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit zu handeln. Die Agentur kann vor Vertragsschluss einen Nachweis der Unternehmereigenschaft verlangen.

1.3 Rangfolge
Bei Widersprüchen gelten in dieser Reihenfolge: (1) individuelle Vereinbarungen, (2) das angenommene Angebot einschließlich Leistungsbeschreibung, Grenzen und Zahlungsplan, (3) die besonderen Bestimmungen der Teile 2 bis 5 dieser AGB, (4) die übrigen Bestimmungen dieser AGB (Teile 1 und 6), (5) die gesetzlichen Vorschriften. Ziffer 30 geht abweichenden Haftungs- und Anspruchsausschlüssen in allen Teilen vor.

2. Vertragsschluss, Kommunikation und KI Assistenz

2.1 Angebote
Angebote der Agentur sind 14 Tage ab Angebotsdatum gültig, soweit im Angebot nichts anderes steht.

2.2 Vertragsschluss
Der Vertrag kommt durch Annahme des Angebots in Textform (zum Beispiel per E-Mail oder durch ein unterschriebenes Annahmeformular) oder durch Auftragsbestätigung der Agentur zustande. Beginnt die Agentur auf Wunsch des Kunden vor der förmlichen Annahme mit der Arbeit, kommt der Vertrag zu den Bedingungen des Angebots zustande.

2.3 Vertretung
Zu Zusagen, die vom Angebot abweichen, sind Mitarbeiter der Agentur nur befugt, wenn die Geschäftsführung sie hierzu ausdrücklich bevollmächtigt hat.

2.4 KI-Assistenz
Die Agentur setzt für ihre Telefonzentrale, ihren Website-Chat, WhatsApp und die Posteingänge ihrer Social-Media-Konten eine KI-gestützte Assistenz ein (derzeit „Julia“). Die Assistenz gibt sich zu Beginn jeder Kommunikation als KI zu erkennen. Sie nimmt Anliegen auf, gibt allgemeine Auskünfte, nimmt Terminwünsche entgegen und leitet die Anliegen an die zuständigen Mitarbeiter weiter. Telefonate werden nur mit Einwilligung des Anrufers aufgezeichnet; die Assistenz weist zu Beginn darauf hin, ohne Einwilligung wird nicht aufgezeichnet. Einzelheiten zur Verarbeitung, auch zur Verschriftlichung von Telefonaten, stehen in den Datenschutzhinweisen der Agentur.

2.5 Keine Verbindlichkeit der KI-Assistenz
Die KI-Assistenz ist nicht bevollmächtigt, für die Agentur Angebote abzugeben, Verträge zu schließen oder zu ändern, Preise, Fristen, Leistungen oder Termine zuzusagen oder Ansprüche anzuerkennen. Ihre Auskünfte sind unverbindlich. Besprechungs- und Aufnahmetermine sind erst verbindlich, wenn ein Mitarbeiter der Agentur sie in Textform bestätigt hat.

2.6 Erklärungen des Kunden
Kündigungen, Rücktritte, Mängelanzeigen, Fristsetzungen, Freigaben und Widersprüche des Kunden bedürfen der Textform und sind per E-Mail an hello@sonnkoenig.de oder per Post an die Agentur zu richten. Telefon, Website-Chat, Messenger und Social-Media-Posteingänge sind hierfür nicht bestimmt. Störungsmeldungen im Rahmen der Wartung richten sich nach Ziffer 17.2.

2.7 Servicezeiten
Servicezeiten sind Montag bis Freitag von 9:00 bis 17:00 Uhr, ausgenommen gesetzliche Feiertage in Rheinland-Pfalz. Die Erreichbarkeit der KI-Assistenz rund um die Uhr begründet keine Bearbeitung außerhalb der Servicezeiten. Mitteilungen außerhalb der Servicezeiten gelten mit Beginn der nächsten Servicezeit als zugegangen. Werktage im Sinne dieser AGB sind Montag bis Freitag außer gesetzlichen Feiertagen in Rheinland-Pfalz; Tage sind Kalendertage.

3. Leistungsumfang, Subunternehmer und Partner

3.1 Leistungsumfang
Art und Umfang der Leistungen ergeben sich abschließend aus dem angenommenen Angebot und seinen Grenzen (zum Beispiel Seiten, Motive, Korrekturschleifen, Termine). Leistungen, die dort nicht genannt sind, schuldet die Agentur nicht. Mehraufwand berechnet sie nach vorheriger Abstimmung mit dem jeweils geltenden Stundensatz, derzeit 165,00 € netto. Leistungen „nach Aufwand“ werden ebenfalls zu diesem Stundensatz berechnet. Für reine Produktionsarbeit wie Lektorat, Korrektorat und Reinzeichnung fremder Daten gilt ein Stundensatz von derzeit 110,00 € netto.

3.2 Methoden und Werkzeuge
Methoden, Werkzeuge und Software zur Leistungserbringung wählt die Agentur.

3.3 Subunternehmer
Die Agentur darf für ihre eigenen Leistungen Subunternehmer einsetzen. Sie bleibt dann alleinige Vertragspartnerin des Kunden. Für die Verarbeitung personenbezogener Daten gilt Ziffer 34.

3.4 Partnerleistungen
Leistungen, die im Angebot als Partnerleistung gekennzeichnet sind (zum Beispiel Video, Drohne, Messebau, Übersetzung, App-Entwicklung), erbringt der Partner auf Grundlage eines eigenen Vertrags mit dem Kunden und rechnet sie direkt mit ihm ab. Die Agentur schuldet insoweit nur ihre im Angebot genannten eigenen Leistungen, insbesondere Konzept, Regie, Koordination und Projektüberwachung. Der Partner ist nicht Erfüllungsgehilfe

der Agentur. Nutzungsrechte an Partnerleistungen räumt der Partner dem Kunden unmittelbar ein. Die Agentur haftet für die sorgfältige Auswahl des Partners.

3.5 Keine Rechtsberatung

Die Agentur erbringt keine Rechtsdienstleistungen. Eine rechtliche Prüfung von Inhalten, Werbeaussagen, Kennzeichen, Suchbegriffen, Geschäftsmodellen oder gesetzlichen Pflichten des Kunden ist nicht Gegenstand der Leistung. Erkennt die Agentur ein offensichtliches rechtliches Risiko, weist sie den Kunden darauf hin.

3.6 Erstgespräch

Ein Erstgespräch vor Auftragserteilung ist bis zu einer Dauer von 30 Minuten kostenlos. Weitere Beratung vor Auftragserteilung berechnet die Agentur zum Stundensatz, wenn sie dies vorher in Textform ankündigt.

4. Mitwirkung des Kunden

4.1 Bereitstellung

Der Kunde stellt der Agentur alle für die Leistung erforderlichen Unterlagen, Informationen, Texte, Bilder, Daten, Zugänge und Freigaben rechtzeitig, vollständig und in geeigneter Form zur Verfügung. Die maßgeblichen Termine werden beim Projektauftakt festgelegt.

4.2 Ansprechpartner und Freigaben

Der Kunde benennt einen Ansprechpartner und dessen Vertretung. Freigaben, Korrekturen und Mängelanzeigen erfolgen gesammelt und in Textform durch diese Personen.

4.3 Rechte an Kundeninhalten

Der Kunde ist dafür verantwortlich, dass die von ihm gelieferten oder freigegebenen Inhalte, Kennzeichen, Vorgaben und Angaben frei von Rechten Dritter sind, zutreffen und rechtlich zulässig sind. Er holt die erforderlichen Lizenzen und Einwilligungen ein, insbesondere von abgebildeten Personen. Das gilt auch für Material, das er zur Bearbeitung mit KI-Werkzeugen vorgibt. Für die Zulässigkeit seines Geschäftsmodells, seiner Produkte und Leistungen sowie seiner Werbeaussagen ist der Kunde verantwortlich; er ist Anbieter und inhaltlich Verantwortlicher seiner Website und Kanäle.

4.4 Platzhalter und Fremdmaterial

Liefert der Kunde Material nicht rechtzeitig, darf die Agentur Platzhalter verwenden. Platzhalter werden nicht veröffentlicht. Fremdmaterial wie Stockbilder, Schriften oder Lizenzen beschafft die Agentur nur nach Freigabe des Kunden in Textform und auf dessen Kosten zuzüglich einer Bearbeitungspauschale von 10 % der Nettokosten, soweit das Angebot nichts anderes bestimmt.

5. Termine, Projektstillstand und Terminausfall

5.1 Termine

Liefer- und Fertigstellungstermine sind nur verbindlich, wenn sie in Textform ausdrücklich als verbindlich vereinbart sind.

5.2 Verzögerung durch den Kunden

Kommt der Kunde einer Mitwirkungspflicht nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig nach, verschieben sich alle Termine um die Dauer der Verzögerung zuzüglich einer angemessenen Wiederanlaufzeit von mindestens fünf Werktagen. Den dadurch entstehenden Mehraufwand vergütet der Kunde abweichend von Ziffer 3.1 ohne vorherige Abstimmung zum Stundensatz. Übersteigt er voraussichtlich 500,00 € netto, kündigt die Agentur ihn vorher in Textform an. Ansprüche nach §§ 642, 643 BGB bleiben unberührt.

5.3 Projektstillstand

Ruht ein Projekt aus Gründen, die in der Sphäre des Kunden liegen, länger als sechs Wochen, kann die Agentur unbeschadet Ziffer 6.3 über die bis dahin erbrachten Leistungen eine Abschlagsrechnung stellen (§ 632a BGB). Die Agentur nimmt die Arbeit innerhalb von vier Wochen nach Wegfall des Hindernisses wieder auf.

5.4 Terminausfall

Sagt der Kunde einen vereinbarten Termin vor Ort ab (zum Beispiel Foto-Shooting, Workshop, Schulung), berechnet die Agentur bei einer Absage weniger als sieben Tage vor dem Termin 50 %, weniger als 48 Stunden vor dem Termin 100 % der im Angebot für den Termin ausgewiesenen Vergütung, ohne gesonderten Ausweis des Stundensatzes für die geplante Termindauer, jeweils zuzüglich nicht stornierbarer Kosten Dritter (zum Beispiel Studiomiete). Dem Kunden bleibt der Nachweis vorbehalten, dass kein oder ein wesentlich geringerer Anspruch entstanden ist, insbesondere weil die Agentur Aufwendungen erspart oder die Zeit anderweitig genutzt hat.

6. Vergütung und Zahlung

6.1 Preise

Alle Preise verstehen sich netto zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer. Kunden mit Sitz in einem anderen EU-Staat teilen ihre gültige Umsatzsteuer-Identifikationsnummer mit; ohne sie wird deutsche Umsatzsteuer berechnet.

6.2 Fälligkeit

Rechnungen sind innerhalb von sieben Tagen nach Zugang ohne Abzug zu zahlen. Mit Ablauf dieser Frist gerät der Kunde ohne Mahnung in Verzug. Der Kunde ist mit dem Versand von Rechnungen in elektronischer Form einverstanden.

6.3 Abschlagszahlung

Die Agentur kann vor Beginn der Arbeiten eine Abschlagszahlung verlangen. Ihre Höhe richtet sich nach dem Zahlungsplan im Angebot; ist dort nichts angegeben, beträgt sie 30 % des Nettoauftragswerts zuzüglich Umsatzsteuer. Die Agentur beginnt nach Eingang der Abschlagszahlung, vereinbarte Termine laufen ab diesem Zeitpunkt. Der Abschlag wird mit der Schlussrechnung verrechnet. Weitere Abschläge kann die Agentur in Höhe des Werts der erbrachten Leistungen verlangen (§ 632a BGB).

6.4 Kosten Dritter

Kosten Dritter, insbesondere für Produktion, Lizenzen, Stockmaterial und Studiomiete, stellt die Agentur, soweit sie über die Agentur abgerechnet werden, vor Beauftragung des Dritten in voller Höhe zuzüglich einer Abwicklungspauschale von 12 % der Nettokosten in Rechnung; andernfalls begleicht der Kunde sie unmittelbar beim Dritten. Eine Vorfinanzierung durch die Agentur erfolgt nicht. Für Fremdmaterial wie Stockbilder, Schriften und Lizenzen gilt Ziffer 4.4 mit 10 %.

6.5 Reisekosten
Fahrt- und Reisekosten werden nach Angebot berechnet, ohne Angabe wie folgt: Termine bis 35 km Entfernung vom Sitz der Agentur sind frei. Bei größerer Entfernung berechnet die Agentur 0,95 € je gefahrenem Kilometer ab Sitz der Agentur und die Reisezeit mit 50 % des Stundensatzes, jeweils zuzüglich notwendiger Übernachtungskosten.

6.6 Verzug
Bei Zahlungsverzug berechnet die Agentur Verzugszinsen in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz (§ 288 Abs. 2 BGB) sowie die Pauschale von 40,00 € nach § 288 Abs. 5 BGB; sie wird auf einen Schadensersatz für Kosten der Rechtsverfolgung angerechnet. Weitergehende Verzugsschäden, insbesondere Inkassokosten, bleiben vorbehalten.

6.7 Aufrechnung und Zurückbehaltung
Der Kunde kann nur mit unbestrittenen, rechtskräftig festgestellten oder entscheidungsreifen Forderungen aufrechnen. Dies gilt nicht für Gegenansprüche aus demselben Vertrag wegen Mängeln oder Fertigstellungsmehrkosten.
Ein Zurückbehaltungsrecht steht dem Kunden nur wegen Ansprüchen aus demselben Vertragsverhältnis zu; § 641 Abs. 3 BGB bleibt unberührt.

6.8 Preise bei Dauerverträgen
Bei Wartungs-, Betreuungs- und sonstigen Dauerverträgen gelten die im Angebot genannten Preise für die erste Laufzeit. Eine Anpassung für die folgende Laufzeit teilt die Agentur spätestens vier Monate vor Ablauf der laufenden Laufzeit in Textform mit. Der Kunde kann abweichend von Ziffer 32.4 innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung zum Ende der laufenden Laufzeit kündigen; darauf weist die Agentur in der Mitteilung hin.

6.9 Dauerleistungen
Vergütungen für Dauerleistungen stellt die Agentur monatlich im Voraus in Rechnung, Jahresentgelte zu Beginn des jeweiligen Vertragsjahres; Ziffer 6.2 gilt.

6.10 Eigentumsvorbehalt
Sachen, die die Agentur liefert (zum Beispiel Werbetechnik, Messematerial, Datenträger), bleiben bis zur vollständigen Bezahlung ihr Eigentum.

6.11 Eilzuschlag
Verkürzt die Agentur auf Wunsch des Kunden einen vereinbarten Zeitplan, erhöht sich die Vergütung der betroffenen Leistungspositionen um 25 %. Den Zuschlag nennt die Agentur vor Beginn der verkürzten Bearbeitung in Textform.

7. Zahlungsverzug und Zurückbehaltung

7.1 Zurückbehaltung
Ist der Kunde mit einer fälligen Zahlung in Verzug, kann die Agentur weitere Leistungen aus dem betroffenen Vertrag zurückhalten, ebenso noch nicht übergebene Arbeitsergebnisse wie Druckdaten und Logodateien.

7.2 Livegang
Websites und Shops überträgt die Agentur erst nach Abnahme und Zahlung der Schlussrechnung, abzüglich eines nach § 641 Abs. 3 BGB berechtigten Einbehalts, auf das Livesystem, soweit im Zahlungsplan nichts anderes vereinbart ist.

7.3 Dauerleistungen
Bei Wartungs- und Betreuungsverträgen kann die Agentur ihre Leistungen aussetzen, wenn der Kunde nach Mahnung mit Fristsetzung von mindestens 14 Tagen und Ankündigung der Aussetzung in Textform nicht zahlt. Die Vergütung bleibt abzüglich ersparter Aufwendungen geschuldet. Während der Aussetzung liegen Betrieb und Sicherheit der Systeme allein beim Kunden.

7.4 Systeme der Agentur
Dienste, die auf Systemen der Agentur laufen (zum Beispiel Webanalyse- oder Vorschauumgebungen), kann die Agentur, wenn der Kunde mit fälligen, unbestrittenen Forderungen in Verzug ist, die eine Monatsvergütung des betroffenen Dienstes oder 250,00 € netto erreichen (maßgeblich ist der niedrigere Betrag), nach Ankündigung mit einer Frist von 14 Tagen vorübergehend abschalten. Dabei wird eine neutrale Wartungsseite ohne Hinweis auf offene Forderungen angezeigt. Nach vollständigem Ausgleich schaltet die Agentur die Dienste innerhalb von fünf Werktagen wieder frei.

7.5 Keine Eingriffe in Kundensysteme
Systeme, die beim Kunden oder bei einem vom Kunden beauftragten Anbieter betrieben werden, sperrt die Agentur nicht. Für die Nutzungsrechte gilt Ziffer 10.6.

8. Einsatz von künstlicher Intelligenz

8.1 Einsatz
Die Agentur darf KI-Werkzeuge als Hilfsmittel einsetzen, zum Beispiel für Text, Bild, Code, Recherche, Transkription und Übersetzungsvorschläge. Auswahl und Einsatz der Werkzeuge bestimmt die Agentur.

8.2 Daten und Vertraulichkeit
Die Agentur nutzt KI-Werkzeuge in Varianten, bei denen Eingaben vertraglich nicht zum Training der Modelle verwendet werden. Personenbezogene Daten und als vertraulich bezeichnete Informationen des Kunden gibt sie nur ein, soweit dies für den Auftrag erforderlich und die Verarbeitung nach Ziffer 34 abgesichert ist; andernfalls anonymisiert sie die Daten vorher.

8.3 Menschliche Prüfung
Jedes mit KI-Unterstützung erstellte Arbeitsergebnis prüft, überarbeitet und verantwortet vor der Übergabe ein Mitarbeiter der Agentur. Mit seiner Freigabe übernimmt der Kunde die redaktionelle Verantwortung für die Veröffentlichung.

8.4 Schutzfähigkeit
Ausschließlich oder im Wesentlichen durch KI erzeugte Bestandteile sind nach geltendem Recht in der Regel nicht urheberrechtlich geschützt. An solchen Bestandteilen räumt die Agentur Rechte ein, soweit sie bestehen; Ausschließlichkeit und Abwehransprüche gegen Dritte kann sie insoweit nicht

verschaffen. Logos, Wort- und Bildmarken sowie prägende Elemente eines Corporate Designs gestaltet die Agentur in ihrer endgültigen Form ohne generative Bilderzeugung.

8.5 Rechte Dritter
Die Agentur prüft KI-Ergebnisse vor der Übergabe mit verkehrsüblicher Sorgfalt auf erkennbare Übernahmen geschützter Werke, Marken und Personenbildnisse. Weitergehende Recherchen schuldet sie nur bei gesonderter Beauftragung.

8.6 Kennzeichnung
Bild-, Video- und Audioinhalte, die wirklichkeitsgetreu Personen, Orte, Gegenstände oder Ereignisse darstellen und durch KI erzeugt oder wesentlich verändert wurden, kennzeichnet die Agentur bei der Übergabe als solche. Veröffentlicht der Kunde solche Inhalte selbst, übernimmt er die Kennzeichnung nach Art. 50 Abs. 4 der Verordnung (EU) 2024/1689; veröffentlicht die Agentur sie nach Ziffer 26.1 für den Kunden, bringt sie die Kennzeichnung an. Der Kunde entfernt keine Kennzeichnungen, Wasserzeichen oder Herkunftsangaben in Metadaten.

8.7 Fachliche Richtigkeit
Fachliche Aussagen aus dem Gebiet des Kunden, insbesondere technische Daten, Produktangaben sowie Aussagen zu Gesundheit, Recht und Finanzen, prüft der Kunde vor der Freigabe auf Richtigkeit.

8.8 Verzicht auf generative KI
Auf Wunsch verzichtet die Agentur darauf, Texte, Bilder, Grafiken, Video und Audio mit generativer KI zu erzeugen. Der Verzicht muss bei Auftragserteilung vereinbart werden und kostet einen Aufpreis von 35 % auf die betroffenen Leistungspositionen. Assistierende Funktionen ohne Erzeugung von Werkinhalten (zum Beispiel Rechtschreibprüfung, Farb- und Tonkorrektur, Freistellen, Transkription, Recherche) bleiben erlaubt. Leistungen, die die Agentur nach Ziffer 8.4 Satz 3 ohnehin ohne generative KI erbringt, sind vom Aufpreis ausgenommen. Programmcode ist vom Verzicht nur bei gesonderter Vereinbarung umfasst. Die Schutzstandards nach Ziffer 8.2 gelten ohne Aufpreis.

9. Konzepte, Präsentationen und Pitch

9.1 Vergütung
Konzepte, Präsentationen und Entwürfe der Agentur sind vergütungspflichtig, soweit nichts anderes vereinbart ist. Die Vergütung wird auf einen Folgeauftrag angerechnet, wenn dieser innerhalb von sechs Monaten bei der Agentur beauftragt und durchgeführt wird. Ein bezahltes Konzept darf der Kunde im vereinbarten Umfang nutzen, auch für die Umsetzung durch Dritte.

9.2 Schutz unbezahlter Präsentationen
Konzepte und Entwürfe, die die Agentur ohne gesonderte Vergütung präsentiert (zum Beispiel im Rahmen eines Pitches), darf der Kunde ohne Beauftragung der Agentur für die Dauer von zwei Jahren ab Präsentation weder selbst noch durch Dritte umsetzen, soweit die Umsetzung deren konkrete, prägende Ausarbeitung übernimmt. Ausgenommen sind Ideen, die dem Kunden nachweislich bereits bekannt oder allgemein gebräuchlich waren. Bei einem Verstoß schuldet der Kunde die für eine solche Nutzung übliche Vergütung; ihm bleibt der Nachweis vorbehalten, dass eine wesentlich geringere Vergütung angemessen ist. Ohne Vertrag gilt dieser Schutz, wenn der Kunde ihn vor der Präsentation in Textform bestätigt hat; die Agentur legt ihm die Bestätigung mit der Einladung zur Präsentation vor.

TEIL 2 – NUTZUNGSRECHTE UND DATEIEN

10. Nutzungsrechte

10.1 Grundsatz
Die Agentur räumt dem Kunden an den abgenommenen oder, bei Dienstleistungen, übergebenen Arbeitsergebnissen die im Angebot genannten Nutzungsrechte ein. Fehlt eine Angabe, gilt Ziffer 10.2.

10.2 Umfang ohne besondere Angabe:

- Logo, Wort- und Bildmarke, Corporate Design: ausschließlich, zeitlich, räumlich und inhaltlich unbeschränkt, für alle bei Vertragsschluss bekannten Nutzungsarten, einschließlich des Rechts zur Anmeldung als Marke oder Design, zur Bearbeitung und zur Übertragung.
- Website (Gestaltung, Grafiken, Texte, individueller Code): einfach, unbefristet, weltweit, für die vereinbarte Website. Für Bestandteile Dritter und Open-Source-Komponenten gilt Ziffer 11.
- Fotos und Texte: einfach, unbefristet, weltweit, für die eigene Unternehmenskommunikation des Kunden (Website, Social Media, eigene Drucksachen und Präsentationen). Bezahlte Werbung, also die Nutzung in Medien, deren Werbeplatz gegen Entgelt gebucht wird (zum Beispiel Anzeigen, Social Ads, Plakat- und Außenwerbung), nur im Umfang des Angebots. Die Vergütung dafür beträgt je nach Medium in der Regel 25 bis 50 % der Vergütung für Aufnahme und Bearbeitung.
- Kampagnen, Anzeigen und Vorlagen: einfach, für die im Angebot genannten Medien, Gebiete und Zeiträume; ohne Angabe für Deutschland und Österreich, unbefristet, nur für die eigene Kommunikation des Kunden.
- Sonstige Arbeitsergebnisse: einfach, unbefristet, für den im Angebot erkennbaren Zweck.

10.3 Erweiterung und Weitergabe
Eine weitergehende Nutzung bedarf einer Vereinbarung gegen Vergütung. Der Kunde darf Rechte an Dienstleister weitergeben, soweit das für den vereinbarten Zweck erforderlich ist (zum Beispiel Druckerei, Hoster, Webdienstleister). Im Übrigen bedarf die Weitergabe der Zustimmung der Agentur in Textform, die sie nicht unbillig verweigert; für Ergebnisse nach Ziffer 10.2, erster Aufzählungspunkt, gilt Ziffer 10.4 Satz 3.

10.4 Bearbeitung
Bearbeitungen der Arbeitsergebnisse, auch mit KI, bedürfen der Zustimmung der Agentur in Textform. Zustimmungsfrei sind die Pflege von Inhalten im Redaktionssystem sowie Formatanpassungen im Rahmen des Designhandbuchs.

Ergebnisse nach Ziffer 10.2, erster Aufzählungspunkt (Logo, Marke, Corporate Design), darf der Kunde ohne Zustimmung bearbeiten, weitergeben und übertragen.

10.5 Unbekannte Nutzungsarten
Rechte an Nutzungsarten, die bei Vertragsschluss unbekannt sind, werden nicht eingeräumt.

10.6 Rechteübergang
Die Rechte gehen erst mit vollständiger Zahlung der Vergütung für den jeweiligen Auftrag auf den Kunden über, bei Dauerleistungen mit Zahlung der jeweiligen Periode. Bis dahin ist die vertragsgemäße Nutzung widerruflich gestattet. Die Agentur kann diese Gestattung widerrufen, wenn der Kunde mit einer Zahlung aus dem Auftrag in Verzug ist und eine Nachfrist von mindestens 14 Tagen mit Hinweis auf den Widerruf erfolglos abgelaufen ist.

10.7 Entwürfe und Arbeitsdateien
Nicht gewählte Entwürfe, Arbeitsdateien und Vorlagen bleiben bei der Agentur. Die Agentur darf nicht gewählte Entwürfe ohne kundenspezifische Bestandteile anderweitig verwenden, ausgenommen Logo- und Kennzeichenentwürfe. Nutzt der Kunde nicht gewählte Entwürfe, auch abgewandelt, schuldet er die übliche Vergütung, in der Regel die Gestaltungsvergütung des betroffenen Entwurfs; ihm bleibt der Nachweis vorbehalten, dass eine wesentlich geringere Vergütung angemessen ist.

10.8 Nutzung über den Umfang hinaus
Nutzt der Kunde Arbeitsergebnisse über den eingeräumten Umfang hinaus, schuldet er die für die tatsächliche Nutzung übliche Vergütung. Weitergehende Ansprüche bleiben unberührt.

10.9 Österreich
Für Nutzungen in Österreich entspricht das ausschließliche Nutzungsrecht dem Werknutzungsrecht und das einfache Nutzungsrecht der Werknutzungsbewilligung nach § 24 öUrhG.

11. Agentur-Bibliothek, Drittlizenzen und Open Source

11.1 Agentur-Bibliothek
Vorbestehende und allgemein verwendbare Bestandteile der Agentur bleiben bei ihr, insbesondere Code-Bausteine, Vorlagen und Komponenten für Seitenbaukästen, Design-Systeme, Skripte, Automationen, Prompt-Bibliotheken und Methoden. Der Kunde erhält daran ein einfaches, unbefristetes Nutzungsrecht im Rahmen des jeweiligen Arbeitsergebnisses. Eine Herausgabe der Bibliothek ist nicht geschuldet.

11.2 Bestandteile Dritter
Arbeitsergebnisse können Bestandteile Dritter enthalten, zum Beispiel Stockmaterial, Schriften, Icons, Themes, Seitenbaukästen, Plugins, Karten- und KI-Dienste. Für sie gelten ausschließlich die Lizenzbedingungen des Rechteinhabers. Mit der Übergabe erhält der Kunde eine Liste der kostenpflichtigen Lizenzen.

11.3 Lizenzen
Kostenpflichtige Lizenzen werden auf den Namen des Kunden erworben, soweit der Lizenzgeber das zulässt. Lizenzen aus Agentur- oder Mehrplatzlizenzen stellt die Agentur nur für die Dauer eines Wartungsvertrags bereit, ohne Wartungsvertrag bis zum Ablauf von zwölf Monaten nach Abnahme. Danach erwirbt der Kunde eigene Lizenzen; ohne sie entfallen Updates und Support für diese Bestandteile.

11.4 Open Source
Websites beruhen auf WordPress und weiteren Open-Source-Komponenten. Für diese und davon abgeleitete Programmteile gelten vorrangig die jeweiligen Open-Source-Lizenzen (insbesondere GPL); sie gehen den Ziffern 10 und 12 vor.

12. Offene Dateien und Rohdaten

12.1 Grundsatz
Geschuldet sind die Arbeitsergebnisse in den vereinbarten Endformaten. Offene Dateien, Projektdateien, Rohdaten und Zwischenstände sind nicht geschuldet.

12.2 Endformate
Zum Ergebnis gehören stets: beim Logo die Vektordateien (zum Beispiel SVG, PDF, EPS) mit Farbwerten, bei Fotos die bearbeiteten Bilder in voller Auflösung, bei Websites die vollständige Installation einschließlich individuell erstellter Theme- und Template-Dateien auf dem System des Kunden.

12.3 Herausgabe gegen Vergütung
Offene Dateien und Rohdaten gibt die Agentur nur nach Vereinbarung gegen gesonderte Vergütung heraus, Richtwert 150 % der Gestaltungsvergütung der betroffenen Leistung. Die Herausgabe erfolgt im vorhandenen Arbeitsstand, ohne Bereinigung, Dokumentation und Einweisung; das ist die vereinbarte Beschaffenheit. Weitergehende Nutzungsrechte werden dadurch nicht eingeräumt.

12.4 Daten des Kunden
Von dieser Ziffer ausgenommen sind Daten, die die Agentur im Auftrag des Kunden verarbeitet; deren Rückgabe richtet sich nach Ziffer 34.6.

12.5 Aufbewahrung
Die Agentur bewahrt Endformate und Projektdateien zwölf Monate nach Abnahme auf. Eine längere Archivierung oder eine erneute Lieferung schuldet sie nur gegen Vergütung.

13. Eigenwerbung und Urhebervermerk

13.1 Referenz
Die Agentur darf Firma, Marke und Logo des Kunden sowie die Arbeitsergebnisse zeitlich unbegrenzt in ihrer Eigenwerbung nutzen und den Kunden als Referenz nennen, insbesondere auf ihrer Website, in Social Media, Präsentationen, Angeboten, Wettbewerben und Drucksachen. Vertrauliche Informationen und interne Zahlen sind ausgenommen.

13.2 Zeitpunkt
Die Agentur veröffentlicht erst, wenn der Kunde das Ergebnis selbst veröffentlicht hat, spätestens jedoch drei Monate nach Abnahme. Vereinbarte Sperrfristen gehen vor.

13.3 Personen
Erkennbare Personen zeigt die Agentur nur, wenn deren Einwilligung auch die Eigenwerbung der Agentur umfasst. Bei Beschäftigten des Kunden holt der Kunde diese Einwilligung auf Anfrage mit der Vorlage der Agentur ein; sie ist freiwillig und gesondert erklärt. Fehlt sie, zeigt die Agentur die Person nicht.

13.4 Urhebervermerk
Auf Websites bringt die Agentur im Fußbereich oder im Impressum den Vermerk „Gestaltung und Umsetzung: SONNKOENIG“ mit Verlinkung an. Auf Drucksachen erfolgt ein Vermerk nur, wo dies branchenüblich ist, nie auf Logo, Geschäftsausstattung und Anzeigen.

13.5 Widerspruch
Der Kunde kann der Referenznennung jederzeit in Textform mit Wirkung für die Zukunft widersprechen, ohne dass Kosten entstehen. Den Urhebervermerk nach Ziffer 13.4 entfernt die Agentur auf Verlangen im Rahmen eines Wartungsvertrags oder nach Aufwand. Bereits hergestellte Werbemittel müssen nicht zurückgerufen werden.

TEIL 3 – WEBSITES, TECHNIK UND BETRIEB

14. Websites und Shops

14.1 Vertragstyp
Die Erstellung von Websites, Shops, Landingpages und Modulen ist ein Werkvertrag. Geschuldet ist das im Angebot beschriebene Ergebnis.

14.2 Ablauf
Die Agentur stellt die Website mit allen Inhalten auf einem Vorschau-Link bereit. Der Kunde gibt seine Änderungswünsche in dem im Angebot vereinbarten Korrekturlauf gesammelt zurück. Danach folgen Abnahme (Ziffer 28) und Livegang.

14.3 Unterstützte Systeme
Die Agentur schuldet die Darstellung und Funktion in den zum Zeitpunkt der Abnahme aktuellen Versionen von Chrome, Safari, Firefox und Edge auf Desktop- und Mobilgeräten. Darstellungsunterschiede zwischen Geräten, Bildschirmen und Browsern innerhalb dieser Systeme sind kein Mangel.

14.4 Nicht enthalten
Nicht enthalten sind, soweit nicht im Angebot vereinbart: Inhaltsübertragung, Mehrsprachigkeit, zusätzliche Funktionen und Plugins, Barrierefreiheit (Ziffer 15), Rechtstexte (Ziffer 16), Tracking und Webanalyse, Search Console, Schulungen und Dokumentation.

14.5 Nach dem Livegang
Innerhalb von vier Wochen nach dem Livegang behebt die Agentur Fehler ihrer eigenen Leistungen ohne Berechnung; ausgenommen sind Fehler aus Änderungen des Kunden oder Dritter, aus Updates von Bestandteilen Dritter und aus vom Kunden gelieferten Inhalten. Diese Serviceleistung lässt die Mängelrechte nach Ziffer 29 unberührt. Danach schuldet die Agentur Updates, Sicherheitsüberwachung und Datensicherung nur im Rahmen eines Wartungsvertrags; ohne Wartungsvertrag liegen sie beim Kunden.

14.6 Performance
Bei Performance-Optimierung und Technikauffrischung schuldet die Agentur die vereinbarten Maßnahmen, keine bestimmten Mess- oder Bewertungswerte (zum Beispiel PageSpeed-Werte oder Core Web Vitals).

15. Barrierefreiheit

15.1 Nur bei Beauftragung
Digitale Barrierefreiheit nach dem Barrierefreiheitsstärkungsgesetz (BFSG), dem österreichischen Barrierefreiheitsgesetz (BaFG), der BITV 2.0 oder den WCAG ist nur geschuldet, soweit sie im Angebot ausdrücklich beauftragt ist. Ob der Kunde gesetzlich zur Barrierefreiheit verpflichtet ist, beurteilt er selbst; Hinweise der Agentur hierzu sind unverbindlich.

15.2 Umfang
Bei Beauftragung setzt die Agentur die im Angebot genannten Seitentypen nach WCAG 2.1 Stufe AA zum Zeitpunkt der Abnahme um. Ein Prüfbericht ist eine Momentaufnahme mit der darin genannten Prüfmethode, keine Zertifizierung und keine Zusicherung gegenüber Behörden oder Dritten.

15.3 Ausgenommen
Nicht umfasst sind Inhalte, die der Kunde oder Dritte nach der Abnahme einstellen oder ändern, eingebundene Dienste und Inhalte Dritter (zum Beispiel Karten, Videos, Buchungs- und Zahlungssysteme, Cookie-Banner, Chat-Fenster, Dokumente des Kunden) sowie spätere Änderungen von Normen und Rechtslage.

15.4 Erklärung zur Barrierefreiheit
Die Erklärung zur Barrierefreiheit erstellt die Agentur im Rahmen der beauftragten Umsetzung nach Vorlage und ohne rechtliche Prüfung. Sie ist eine Erklärung des Kunden, für deren Inhalt er verantwortlich ist. Den Erhalt der Barrierefreiheit im laufenden Betrieb leistet die Agentur nur im Rahmen eines entsprechenden Wartungsvertrags.

16. Rechtstexte

16.1 Generator
Impressum, Datenschutzerklärung und weitere Rechtstexte werden mit einem Rechtstext-Generator (derzeit eRecht24 und Legal Cockpit) erstellt. Die Agentur beantwortet den Fragebogen des Generators anhand der Angaben des Kunden zu Unternehmen, Tätigkeit und Datenverarbeitung und ergänzt die technischen Angaben (zum Beispiel eingesetzte Dienste, Cookies, Hoster). Der Kunde prüft die Texte und gibt sie frei. Die Agentur bindet die Texte technisch ein.

16.2 Keine Rechtsdienstleistung
Die Agentur prüft weder die Angaben des Kunden noch die rechtliche Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der Texte. Die Texte sind Erklärungen des Kunden. Der Kunde lässt sie vor der Veröffentlichung durch seinen Anwalt oder Datenschutzbeauftragten prüfen. Manuelle Änderungen können eine etwaige Haftungs- oder Abmahnkostenübernahme des Generatoranbieters entfallen lassen. Für die Richtigkeit ihrer technischen Angaben nach Ziffer 16.1 steht die Agentur nach Ziffer 30 ein.

16.3 Aktualisierung
Die Aktualisierung der Texte übernimmt die Agentur nur im Rahmen eines Wartungsvertrags. Endet dieser oder die Generatorlizenz, sorgt der Kunde selbst für aktuelle Rechtstexte.

17. Wartung und Betreuung

17.1 Vertragstyp
Wartung und Betreuung sind Dienstleistungen. Geschuldet ist die fachgerechte Durchführung der in der Leistungsbeschreibung der gewählten Wartungsklasse genannten Tätigkeiten, nicht ein bestimmter Zustand der Website und keine Freiheit von Sicherheitslücken.

17.2 Reaktionszeit
Reaktionszeit ist die Zeit vom Eingang der Meldung per E-Mail an mro@sonnkoenig.de bis zur qualifizierten Rückmeldung oder zum Beginn der Bearbeitung; sie läuft nur innerhalb der Servicezeiten. Sie richtet sich nach der gewählten Erreichbarkeit (Standard: ein Werktag, Bevorzugt: vier Stunden). Eine Lösungs- oder Wiederherstellungszeit ist nicht geschuldet. Störungen meldet der Kunde per E-Mail an mro@sonnkoenig.de, bei Erreichbarkeit „Bevorzugt“ zusätzlich telefonisch; der Anruf beschleunigt die Weiterleitung, setzt die Reaktionszeit aber nicht in Gang.

17.3 Verfügbarkeit
Für die Verfügbarkeit von Website, Server und Hosting übernimmt die Agentur keine Gewähr; sie liegt beim Hosting-Anbieter (Ziffer 18).

17.4 Updates
Updates von System, Themes und Plugins spielt die Agentur nach vorheriger Sicherung ein. Führt ein Update zu Fehlern, stellt sie den Stand vor dem Update wieder her. Das Beheben von Unverträglichkeiten in Bestandteilen Dritter wird nach Aufwand berechnet. Für Bestandteile ohne Herstellerupdates schlägt die Agentur Ersatz vor; lehnt der Kunde ab, trägt er das Risiko.

17.5 Datensicherung
Die Agentur sichert die Website im Rahmen der gewählten Wartungsklasse und prüft die Wiederherstellbarkeit nach deren Leistungsbeschreibung. Daten, die zwischen zwei Sicherungen anfallen, insbesondere Bestell- und Kundendaten, sichert der Kunde über seinen Hosting-Anbieter selbst.

17.6 Sicherheitsvorfälle
Bei einem Angriff oder akuter Gefahr darf die Agentur das System vorübergehend in den Wartungsmodus versetzen oder betroffene Bestandteile deaktivieren und informiert den Kunden unverzüglich. Die Bereinigung nach einem Angriff wird nach Aufwand berechnet, es sei denn, die Agentur hat ihre Pflichten verletzt.

17.7 Wartbarkeit
Ist eine Website wegen Änderungen des Kunden oder Dritter nicht mehr im Rahmen der Wartungsklasse wartbar, stellt die Agentur die Wartbarkeit nach Aufwand wieder her oder ordnet die Website nach Ankündigung einer passenden Klasse zu.

17.8 Zusätzliche Anforderungen
Sicherheitsanforderungen des Kunden aus eigenen regulatorischen Pflichten (zum Beispiel NIS2, ISO 27001), insbesondere Fragebögen, Nachweise, Audits und verkürzte Meldefristen, erfüllt die Agentur nur nach gesonderter Vereinbarung gegen Vergütung.

17.9 Übergabe bei Vertragsende
Bei Vertragsende übergibt die Agentur einmalig die letzte Sicherung und eine Liste der verwalteten Bestandteile und Lizenzen, entfernt ihre Benutzer und löscht die Zugangsdaten innerhalb von 30 Tagen. Weitere Unterstützung beim Umzug erfolgt nach Aufwand.

17.10 Pflegestunden
Im Wartungsvertrag enthaltene Pflegestunden gelten für den jeweiligen Kalendermonat. Nicht genutzte Stunden gehen in den Folgemonat über und verfallen, wenn sie dort nicht genutzt werden. Eine Erstattung erfolgt nicht.

18. Hosting, Domains, Konten und Zugangsdaten

18.1 Hosting
Hosting vermittelt die Agentur nur, soweit im Angebot nicht ausdrücklich der Betrieb auf Systemen der Agentur vereinbart ist. Den Hosting-Vertrag schließt der Kunde unmittelbar mit dem Anbieter, einschließlich eines etwa erforderlichen Auftragsverarbeitungsvertrags. Die Agentur schuldet Auswahl, Einrichtung und die vereinbarte Verwaltung, nicht Verfügbarkeit oder Sicherheit des Anbieters. Serverumzüge erfolgen nach Aufwand.

18.2 Domains
Inhaber der Domains ist der Kunde. Die Agentur wird allenfalls als technischer Ansprechpartner eingetragen. Nach Ende der Domainverwaltung, soweit die Agentur Domains verwaltet, gibt sie den Auth-Code innerhalb von zehn Werktagen heraus, sobald die Entgelte für die Domainverwaltung bezahlt sind.

18.3 Konten
Konten bei Google, Meta, Werbeplattformen, Search Console, Webanalyse (soweit sie nicht auf Systemen der Agentur läuft), Domain-Registrar und Hosting werden auf den Kunden geführt. Die Agentur legt sie nicht auf ihren Namen an und erhält einen eigenen Zugang je Mitarbeiter.

18.4 Zugangsdaten
Zugangsdaten werden ausschließlich über einen gesicherten Kanal der Agentur übermittelt (verschlüsselter Einmal-Link oder Freigabe über ihren Passwortmanager), nicht per E-Mail, Chat, Messenger, Telefon oder über die KI-Assistenz. Übermittelt der Kunde Zugangsdaten auf anderem Weg, trägt er das Risiko; die Agentur kann verlangen, dass er sie vor der Nutzung ändert. Die Agentur speichert Zugangsdaten verschlüsselt in einem Passwortmanager mit Datenhaltung in der EU und nutzt, wo verfügbar, Zwei-Faktor-Authentifizierung.

18.5 Ende
Nach Ende des Auftrags löscht die Agentur gespeicherte Zugangsdaten innerhalb von 30 Tagen. Der Kunde entzieht der Agentur die Zugänge. Für Zugriffe Dritter über Zugänge, die der Kunde nicht gesperrt hat, haftet die Agentur nur, soweit sie den Zugriff zu vertreten hat. Beide Seiten informieren sich unverzüglich bei Verdacht auf Missbrauch.

TEIL 4 – GESTALTUNG, TEXT, BILD UND DRUCK

19. Gestaltung und Korrekturen

19.1 Gestaltungsfreiheit
Im Rahmen des freigegebenen Briefings gestaltet die Agentur nach eigenem fachlichem und künstlerischem Ermessen. Ein Mangel liegt nur vor, wenn das Ergebnis von der vereinbarten Beschaffenheit (Angebot, Briefing, freigegebene Zwischenstände) abweicht oder technisch fehlerhaft ist. Abweichende Geschmacks-, Stil- oder Farbvorstellungen begründen keinen Mangel.

19.2 Korrekturschleife
Eine Korrekturschleife ist eine gesammelte, vollständige

23.1 Druckdaten Änderungsliste des Kunden in Textform zu einem vorgelegten Stand, die innerhalb von zehn Werktagen eingeht. Enthalten sind die im Angebot genannten Schleifen; ohne Angabe bei Websites ein gesammelter Korrekturlauf, bei Gestaltung und Text zwei Schleifen. Nachgereichte Einzelwünsche gelten als weitere Schleife. Geht zu einem vorgelegten Zwischenstand innerhalb dieser Frist keine Änderungsliste ein, gilt er als freigegeben; auf diese Folge weist die Agentur bei der Vorlage hin. Die Beseitigung von Mängeln zählt nicht als Korrekturschleife.

19.3 Änderungswünsche
Wünsche, die von freigegebenen Zwischenständen oder vom Briefing abweichen, sind Änderungswünsche. Die Agentur kann sie ablehnen oder gegen Nachtragsangebot oder zum Stundensatz ausführen. Termine verschieben sich angemessen.

20. Logo und Marke

20.1 Keine Markenprüfung
Die Agentur führt keine Marken-, Design- oder Ähnlichkeitsrecherchen durch, soweit nicht gesondert beauftragt. Sie empfiehlt dem Kunden, vor der Nutzung eine Recherche durch einen Markenanwalt durchführen zu lassen.

20.2 Anmeldung
Die Agentur meldet keine Marken für den Kunden an und vertritt ihn nicht vor Ämtern. Der Anmeldung durch den Kunden oder seinen Anwalt stimmt sie schon jetzt zu.

20.3 Lizenzen im Logo
In Logos verwendet die Agentur nur Schriften und Elemente, deren Lizenz die Nutzung als Marke erlaubt.

21. Text

21.1 Angaben des Kunden
Für die inhaltliche Richtigkeit von Texten steht die Agentur nicht ein, soweit die Informationen vom Kunden stammen oder von ihm freigegeben sind.

21.2 Eigenständigkeit
Die Agentur erstellt Texte eigenständig. Eine softwaregestützte Plagiatsprüfung erfolgt nur bei Beauftragung.

22. Foto und Video

22.1 Bildkonzept
Die Agentur fotografiert im Rahmen des freigegebenen Bildkonzepts nach eigenem künstlerischem Ermessen. Video, Drohne und Bewegtbild sind Partnerleistungen nach Ziffer 3.4.

22.2 Einwilligungen
Einwilligungen von Personen, die der Kunde stellt (zum Beispiel Beschäftigte, Kunden, Gäste), holt der Kunde mit der Vorlage der Agentur ein. Die Vorlage enthält eine gesonderte, freiwillige Einwilligung in die Eigenwerbung der Agentur; fehlt sie, zeigt die Agentur die Person dort nicht. Einwilligungen von Models, die die Agentur bucht, holt die Agentur im vereinbarten Umfang ein. Für Haus- und Eigentumsrechte am Aufnahmeort sowie für Werke Dritter im Bild (zum Beispiel Kunst, Architektur, Marken) sorgt der Kunde.

22.3 Nutzungsdauer
Die Nutzung der Fotos richtet sich nach Ziffer 10.2. Beschränkungen aus Model-Releases oder Lizenzen Dritter teilt die Agentur im Angebot oder bei der Übergabe mit; sie gelten auch für den Kunden.

23. Druck

Übergeben werden druckfertige Dateien (zum Beispiel PDF/X). Offene Dateien sind nicht geschuldet (Ziffer 12).

23.2 Druckabwicklung
Druckaufträge erteilt die Agentur im Namen und auf Rechnung des Kunden; der Kunde bevollmächtigt sie, den Auftrag nach seiner Druckfreigabe zu den abgestimmten Konditionen zu erteilen. Die Druckerei rechnet unmittelbar mit dem Kunden ab. Die Agentur schuldet die sorgfältige Auswahl der Druckerei, die Datenaufbereitung und die Abwicklung gegen die im Angebot genannte Vergütung (Richtwert 12 % der Druckkosten). Für Leistungen und Mängel der Druckerei steht sie nicht ein. Auf Wunsch des Kunden erteilt die Agentur Druckaufträge im eigenen Namen und auf eigene Rechnung; die Druckkosten stellt sie dann nach Ziffer 6.4 vor Beauftragung in Rechnung; die Pauschale nach Ziffer 6.4 ist dann die Vergütung für die Abwicklung.

23.3 Druckfreigabe
Gedruckt wird erst nach Druckfreigabe des Kunden in Textform. Mit der Freigabe übernimmt der Kunde die Verantwortung für Text, Bild, Maße und Farbangaben des freigegebenen Stands. Ansprüche wegen Fehlern, die im freigegebenen Stand erkennbar waren, sind ausgeschlossen. Farbabweichungen zwischen Bildschirm, Proof und Druck innerhalb der Toleranzen des Druckverfahrens sind kein Mangel.

TEIL 5 – SICHTBARKEIT UND MARKETING

24. SEO und GEO

24.1 Kein Erfolg geschuldet
Platzierungen und Nennungen in Suchmaschinen und KI-Systemen (zum Beispiel Google, Bing, ChatGPT, Perplexity) bestimmen deren Betreiber nach Kriterien, die sie ändern

und nicht offenlegen. Die Agentur schuldet die fachgerechte Durchführung der vereinbarten Maßnahmen, keine bestimmten Rankings, Nennungen, Zitierungen, Klicks, Anfragen oder Umsätze.

24.2 Vertragstyp
Einmalige Leistungen wie Analyse, Keyword-Recherche, GEO-Prüfung und GEO-Grundaufbau sind Werkleistungen hinsichtlich der im Angebot genannten Ergebnisse. Laufende Betreuung und monatliche Berichte sind Dienstleistungen.

24.3 Berichte
Berichtswerte beruhen auf Daten und Stichprobenabfragen mit Werkzeugen Dritter zu einem bestimmten Zeitpunkt. Sie sind Anhaltspunkte, keine Zusicherungen.

24.4 Zugänglichkeit für KI
GEO setzt voraus, dass Inhalte für KI-Systeme zugänglich sind. Ob ein Nutzungsvorbehalt gegen Text- und Data-Mining erklärt oder aufgehoben wird (§ 44b Abs. 3 UrhG), entscheidet der Kunde.

24.5 Änderungen Dritter
Änderungen an Algorithmen, Richtlinien, Ranking-Faktoren und KI-Systemen Dritter liegen außerhalb des Einflusses der Agentur und berechtigen für sich genommen nicht zur Minderung. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Die Agentur passt ihre Methoden daran an, soweit Umfang und Qualität der Leistung nicht wesentlich gemindert werden.

24.6 Unternehmensprofile und Verzeichnisse
Bei Unternehmensprofilen und Verzeichniseinträgen (zum Beispiel Google-Unternehmensprofil) obliegen Inhaberschaft und Verifizierung dem Kunden. Prüfungen, Sperren und Änderungen durch den Plattformbetreiber liegen außerhalb des Einflusses der Agentur.

25. Werbeanzeigen

25.1 Nur Einrichtung
Bei Google Ads und Social Ads richtet die Agentur Konten und Kampagnen ein. Die Einrichtung wird vor der Aktivierung vom Kunden freigegeben. Mit der Aktivierung gehen Steuerung, Budget und Überwachung vollständig auf den Kunden über. Laufende Betreuung und Budgetverwaltung schuldet die Agentur nicht.

25.2 Konten und Budget
Werbekonten laufen auf den Kunden und dessen Zahlungsmittel. Das Werbebudget zahlt der Kunde unmittelbar an die Plattform.

25.3 Plattformen
Kontosperren, Richtlinienänderungen, technische Ausfälle und Klickpreise liegen bei den Plattformen. Für freigegebene Suchbegriffe und Werbetexte gelten die Ziffern 4.3 und 31.

26. Social Media und E-Mail-Marketing

26.1 Inhalte
Die Agentur erstellt die vereinbarten Inhalte und plant sie ein. Veröffentlicht wird erst nach Freigabe des Kunden. Inhaber der Konten ist der Kunde.

26.2 Kein Community Management
Antworten auf Kommentare und Nachrichten sowie die Moderation der Kanäle des Kunden sind nicht Gegenstand der Leistung. Die KI-Assistenz der Agentur arbeitet ausschließlich für Kanäle der Agentur.

26.3 Verantwortung des Kunden
Für Einwilligungen von Newsletter-Empfängern, die Rechtmäßigkeit seiner Verteiler und die Einhaltung der Plattformregeln ist der Kunde verantwortlich. Die Agentur verwendet nur Musik und Material, für das eine Lizenz zur Nutzung durch Unternehmen besteht.

27. Beratung und Schulung

27.1 Beratung
Beratung, Workshops und Schulungen sind Dienstleistungen. Die Agentur berät nach dem Stand der Kenntnisse zum Zeitpunkt der Beratung und auf Grundlage der Angaben des Kunden. Ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg ist nicht geschuldet. Die Umsetzung von Empfehlungen liegt in der Verantwortung des Kunden.

TEIL 6 – ABNAHME, MÄNGEL, HAFTUNG, VERTRAGSENDE UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

28. Abnahme

28.1 Abnahme
Die Agentur zeigt die Fertigstellung in Textform an und stellt das Werk zur Prüfung bereit (zum Beispiel per Vorschau-Link). Der Kunde erklärt innerhalb von zehn Werktagen die Abnahme oder teilt in Textform mit, welche Mängel ihr entgegenstehen. Wegen unwesentlicher Mängel kann die Abnahme nicht verweigert werden.

28.2 Fiktive Abnahme
Das Werk gilt als abgenommen, wenn der Kunde die Abnahme nicht innerhalb der Frist unter Angabe mindestens eines Mangels verweigert (§ 640 Abs. 2 BGB). Auf diese Folge weist die Agentur in der Fertigstellungsanzeige hin.

28.3 Abnahme durch Nutzung
Als Abnahme gelten ferner die Freigabe zum Livegang, zur Veröffentlichung oder zum Druck; bei der Freigabe gerügte Mängel bleiben vorbehalten. Nimmt der Kunde das Werk ohne Freigabe produktiv in Nutzung, gilt es zehn Werktage nach Nutzungsbeginn als abgenommen, wenn er nicht innerhalb dieser Frist Mängel in Textform rügt; auf diese Folge weist die Agentur in der Fertigstellungsanzeige hin.

28.4 Teilabnahme
In sich abgeschlossene Teile (zum Beispiel Logo, Designentwurf, Seitenvorlagen) kann die Agentur gesondert zur Abnahme stellen. Mit der Teilabnahme wird der darauf entfallende Anteil der Vergütung laut Zahlungsplan fällig, ohne Zahlungsplan anteilig nach dem Wert des Teils.

28.5 Fälligkeit
Mit der Abnahme wird die Vergütung fällig. Wegen eines Mangels kann der Kunde nach Fälligkeit einen angemessenen Teil der Vergütung zurückhalten, in der Regel das Doppelte der für die Beseitigung erforderlichen Kosten (§ 641 Abs. 3 BGB).

29. Mängel

29.1 Kein Mangel
Kein Mangel sind insbesondere Darstellungsunterschiede nach Ziffer 14.3, Abweichungen durch spätere Updates Dritter (Browser, Systeme, Plugins, Plattformen), Farbabweichungen zwischen Bildschirm und Druck sowie abweichende Geschmacksvorstellungen innerhalb des Briefings.

29.2 Nacherfüllung
Ist ein Werk mangelhaft, kann die Agentur nach ihrer Wahl nachbessern oder neu herstellen. Schlägt die Nacherfüllung fehl, verweigert die Agentur sie oder ist sie dem Kunden unzumutbar, kann der Kunde nach den gesetzlichen Vorschriften den Mangel selbst beseitigen und Ersatz der erforderlichen Aufwendungen verlangen, die Vergütung mindern oder, außer bei unerheblichen Mängeln, zurücktreten. Schadensersatz richtet sich nach Ziffer 30.

29.3 Verjährung
Mängelansprüche verjähren in einem Jahr ab Abnahme.
Dies gilt nicht bei Vorsatz, Arglist, grober Fahrlässigkeit, der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit, nach dem Produkthaftungsgesetz und bei einer Garantie; hier gelten die gesetzlichen Fristen.

29.4 Ausschluss
Mängelansprüche bestehen nicht, soweit der Mangel auf Änderungen des Kunden oder Dritter, auf vom Kunden gelieferten Inhalten oder auf Systemen beruht, die ohne Abstimmung mit der Agentur verändert wurden.

29.5 Unberechtigte Mängelanzeige
Stellt sich eine Mängelanzeige als unberechtigt heraus und hätte der Kunde das erkennen können, vergütet er den Aufwand der Prüfung zum Stundensatz.

30. Haftung

30.1 Unbeschränkte Haftung
Die Agentur haftet unbeschränkt bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, bei der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit, nach dem Produkthaftungsgesetz, bei arglistig verschwiegenen Mängeln und im Umfang einer ausdrücklich als „Garantie“ bezeichneten Zusage.

30.2 Wesentliche Pflichten
Bei leicht fahrlässiger Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht haftet die Agentur nur für den bei Vertragsschluss vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden. Wesentliche Vertragspflichten sind Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen darf.

30.3 Im Übrigen
Im Übrigen ist die Haftung für leichte Fahrlässigkeit ausgeschlossen.

30.4 Datenverlust
Bei Datenverlust haftet die Agentur, außer in den Fällen der Ziffer 30.1, nur für den Aufwand, der bei ordnungsgemäßer Datensicherung durch den Kunden zur Wiederherstellung erforderlich gewesen wäre. Dies gilt nicht, soweit die Datensicherung nach dem Vertrag der Agentur obliegt.

30.5 Erstreckung
Die Beschränkungen gelten auch für Mitarbeiter, Erfüllungsgehilfen und Subunternehmer der Agentur. Die Haftung gegenüber betroffenen Personen nach Art. 82 DSGVO bleibt unberührt.

31. Freistellung

31.1 Freistellung
Der Kunde stellt die Agentur von Ansprüchen Dritter einschließlich angemessener Kosten der Rechtsverteidigung frei, die auf vom Kunden gelieferten oder freigegebenen Inhalten, Kennzeichen, Suchbegriffen oder Vorgaben, auf seinem Geschäftsmodell, seinen Produkten oder Werbeaussagen, auf einer Nutzung der Arbeitsergebnisse über den vereinbarten Zweck hinaus, auf dem Entfernen von KI-Kennzeichnungen, auf rechtswidrigen Weisungen oder auf fehlenden Einwilligungen beruhen, soweit der Kunde die Pflichtverletzung zu vertreten hat. Der Kunde ist verpflichtet, Schäden so gering wie möglich zu halten.

32. Laufzeit, Kündigung und Vertragsende

32.1 Kündigung von Projektverträgen durch den Kunden
Kündigt der Kunde einen Werkvertrag (§ 648 BGB), ohne dass die Agentur dies zu vertreten hat, erhält die Agentur die Vergütung für die erbrachten Leistungen nach deren Wert; Meilensteine des Zahlungsplans sind maßgeblich, soweit sie tatsächlich erreicht sind, im Übrigen wird anteilig abgerechnet. Hinzu kommen 15 % der auf den nicht erbrachten Teil entfallenden Vergütung. Bereits beauftragte Kosten Dritter trägt der Kunde.

32.2 Storno vor Arbeitsbeginn
Kündigt der Kunde nach Vertragsschluss, aber vor Beginn der Arbeiten (Projektauftakt), berechnet die Agentur 10 % der Auftragssumme zuzüglich bereits angefallener Kosten Dritter.

32.3 Nachweis
In den Fällen der Ziffern 32.1 und 32.2 bleibt dem Kunden der Nachweis vorbehalten, dass kein oder ein wesentlich geringerer Anspruch entstanden ist, der Agentur der Nachweis eines höheren Anspruchs. Eine einvernehmliche Aufhebung wird mangels anderer Vereinbarung ebenso abgerechnet.

32.4 Dauerverträge
Wartungs-, Betreuungs-, SEO- und sonstige Dauerverträge haben eine Laufzeit von zwölf Monaten, soweit im Angebot nichts anderes steht. Sie verlängern sich jeweils um weitere zwölf Monate, wenn sie nicht mit einer Frist von drei Monaten

zum Ende der Laufzeit in Textform gekündigt werden. Die Frist gilt für beide Seiten. Eine ordentliche Kündigung vor Ablauf der Laufzeit ist ausgeschlossen. Soweit einzelne Leistungen eines Dauervertrags werkvertraglich einzuordnen sind, bleibt § 648 BGB für diese Leistungen unberührt; abgerechnet wird dann nach Ziffer 32.1. Ziffer 32.5 ist ein zusätzliches Ausstiegsrecht des Kunden.

32.5 Vorzeitiger Ausstieg
Der Kunde kann einen Dauervertrag abweichend von Ziffer 32.4 mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende beenden, wenn er 50 % der Vergütung zahlt, die bis zum regulären Laufzeitende noch angefallen wäre. Der Betrag wird mit Wirksamwerden der Beendigung fällig.

32.6 Kündigung durch die Agentur bei fehlender Mitwirkung
Erfüllt der Kunde eine Mitwirkungspflicht nicht, kann die Agentur ihm eine angemessene Frist von mindestens 14 Tagen setzen und erklären, dass sie den Vertrag nach fruchtlosem Ablauf kündigt; nach Ablauf gilt der Vertrag als aufgehoben (§ 643 BGB). Die Agentur kann dann die Vergütung für die erbrachten Leistungen, Ersatz ihrer Auslagen (§ 645 Abs. 1 Satz 2 BGB) und eine Entschädigung nach § 642 BGB verlangen.

32.7 Wichtiger Grund
Das Recht beider Seiten zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund für die Agentur liegt insbesondere vor, wenn der Kunde mit mindestens zwei Monatsvergütungen oder 20 % der Auftragssumme länger als 30 Tage in Verzug ist, wesentliche Mitwirkungspflichten trotz Abmahnung mit Frist nicht erfüllt, Arbeitsergebnisse rechtswidrig nutzt oder rechtswidrige Leistungen verlangt, Mitarbeiter der Agentur bedroht, beleidigt oder belästigt, oder wenn die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über sein Vermögen mangels Masse abgelehnt wird. Das Recht der Agentur, Vorleistungen nach § 321 BGB zu verweigern, bleibt unberührt.

32.8 Folgen
Kündigt die Agentur aus einem wichtigen Grund, den der Kunde zu vertreten hat, kann sie die Vergütung für die erbrachten Leistungen und Ersatz des entstandenen Schadens verlangen.

33. Vertraulichkeit und Abwerbeverbot

33.1 Vertraulichkeit
Beide Seiten behandeln vertrauliche Informationen der anderen Seite vertraulich, insbesondere Geschäftsgeheimnisse, Zugangsdaten, personenbezogene Daten, Angebote, Preise und Konzepte. Ausgenommen sind Informationen, die öffentlich bekannt sind, rechtmäßig von Dritten erlangt wurden, gesetzlich offengelegt werden müssen oder für die Durchführung des Auftrags erforderlich sind, sowie die Eigenwerbung nach Ziffer 13.

33.2 Dauer
Die Pflicht gilt bis zwei Jahre nach Vertragsende, für Geschäftsgeheimnisse, Zugangsdaten und personenbezogene Daten unbefristet. Die Agentur verpflichtet ihre Mitarbeiter und Subunternehmer entsprechend.

33.3 Abwerbeverbot
Der Kunde wirbt während der Vertragslaufzeit und zwölf Monate danach keine Mitarbeiter der Agentur aktiv ab, die in den letzten zwölf Monaten vor Vertragsende mit seinem Auftrag befasst waren. Für jeden schuldhaften Verstoß zahlt er eine von der Agentur nach billigem Ermessen festzusetzende und im Streitfall vom zuständigen Gericht zu überprüfende Vertragsstrafe, höchstens jedoch drei Bruttomonatsgehälter des betroffenen Mitarbeiters. Bewirbt sich ein Mitarbeiter aus eigener Initiative, liegt kein Verstoß vor.

34. Datenschutz und Auftragsverarbeitung

34.1 Rollen
Für ihre eigene Vertragsabwicklung, Kommunikation einschließlich der KI-Assistenz, Buchhaltung und Eigenwerbung ist die Agentur Verantwortliche im Sinne der DSGVO. Soweit sie personenbezogene Daten im Auftrag des Kunden verarbeitet oder ein Zugriff darauf nicht ausgeschlossen werden kann, ist sie Auftragsverarbeiterin, insbesondere bei Wartung, Erstellung und Pflege von Websites und Shops mit Echtdaten, Inhaltsübertragung, Webanalyse im Auftrag und der Arbeit in Newsletter-, Social-Media- und Werbekonten des Kunden.

34.2 Auftragsverarbeitungsvertrag
In diesen Fällen gilt der Auftragsverarbeitungsvertrag der Agentur nach Art. 28 DSGVO, abrufbar unter sonnkoenig.de/avv, in der bei Annahme des Angebots gültigen Fassung, auf deren Stand das Angebot hinweist. Er wird mit Annahme des Angebots Vertragsbestandteil und ist mit der vereinbarten Vergütung abgegolten. Prüfung, Verhandlung oder Verwendung von Vertragsmustern des Kunden erfolgen nach Aufwand.

34.3 Unterauftragsverarbeiter
Der Kunde genehmigt den Einsatz der im Auftragsverarbeitungsvertrag gelisteten Unterauftragsverarbeiter (zum Beispiel für Projektsteuerung, Automationen, Social-Media-Planung, Server, Passwortverwaltung, Dateiübertragung und KI-Werkzeuge). Über beabsichtigte Änderungen informiert die Agentur mindestens 14 Tage vorher in Textform; der Kunde kann aus wichtigem datenschutzrechtlichem Grund widersprechen. Kann die Agentur den Widerspruch nicht berücksichtigen, können beide Seiten die betroffene Leistung zum Zeitpunkt des Wechsels kündigen.

34.4 Drittländer
Eine Verarbeitung außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums erfolgt nur nach Art. 44 ff. DSGVO, zum Beispiel auf Grundlage eines Angemessenheitsbeschlusses wie des EU-US Data Privacy Framework oder von Standardvertragsklauseln. Entfällt eine Grundlage, stellt die Agentur auf eine andere zulässige Grundlage oder einen anderen Anbieter um.

34.5 Pflichten des Kunden
Der Kunde ist als Verantwortlicher für die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung verantwortlich, insbesondere für Rechtsgrundlagen, Einwilligungen (auch nach § 25 TDDDG), seine Datenschutzerklärung und Meldungen an Behörden und betroffene Personen. Er stellt sicher, dass er personenbezogene Daten rechtmäßig an die Agentur übermittelt.

34.6 Rückgabe und Löschung
Nach Vertragsende gibt die Agentur Daten, die sie im Auftrag verarbeitet, nach Wahl des Kunden einmalig in einem vorhandenen Standardformat zurück oder löscht sie. Teilt der Kunde seine Wahl nicht innerhalb von 30 Tagen in Textform mit, löscht sie die Daten. Datensicherungen werden im regulären Rotationszyklus gelöscht. Gesetzliche Aufbewahrungspflichten bleiben unberührt.

34.7 Unterstützung
Unterstützung bei Anfragen betroffener Personen, Datenschutz-Folgenabschätzungen, Meldungen und Kontrollen leistet die Agentur nach Aufwand, es sei denn, der Anlass liegt in ihrem Verantwortungsbereich.

35. Höhere Gewalt

35.1 Höhere Gewalt
Höhere Gewalt sind Ereignisse außerhalb des Einflussbereichs der Agentur, die sie auch mit zumutbarer Sorgfalt nicht abwenden konnte, insbesondere Naturereignisse, Pandemien, Krieg, Terror, behördliche Anordnungen, Arbeitskämpfe in Drittbetrieben, großflächige Ausfälle von Strom-, Telekommunikations- oder Cloud-Infrastruktur sowie Cyberangriffe auf Dienstleister oder Systeme der Agentur, die trotz Schutzmaßnahmen nach dem Stand der Technik erfolgreich sind.

35.2 Folgen
Während der Störung ruhen die betroffenen Pflichten. Termine verschieben sich um die Dauer der Störung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit. Dauert die Störung länger als acht Wochen, kann jede Seite den betroffenen Vertrag kündigen. Erbrachte Leistungen sind zu vergüten.

36. Rechtswidrige Inhalte

36.1 Verweigerung
Bestehen konkrete Anhaltspunkte, dass eine Leistung gegen geltendes Recht verstößt, darf die Agentur sie verweigern, bis der Kunde die Zulässigkeit nachweist. Die Vergütung für bis dahin erbrachte Leistungen bleibt geschuldet.

36.2 Systeme der Agentur
Auf Systemen, die die Agentur selbst betreibt, sind rechtswidrige Inhalte untersagt. Nach einem Hinweis darf die Agentur offensichtlich rechtswidrige Inhalte vorläufig sperren und informiert den Kunden unverzüglich. Eine Pflicht zur proaktiven Prüfung besteht nicht.

37. Schlussbestimmungen

37.1 Anwendbares Recht
Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

37.2 Gerichtsstand
Ist der Kunde Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen oder hat er im Inland keinen allgemeinen Gerichtsstand, ist ausschließlicher Gerichtsstand Neustadt an der Weinstraße. Die Agentur kann auch am Sitz des Kunden klagen. Für Kunden in anderen EU-Staaten gilt dies als Gerichtsstandsvereinbarung nach Art. 25 der Verordnung (EU) Nr. 1215/2012.

37.3 Erfüllungsort
Erfüllungsort für alle Leistungen ist der Sitz der Agentur.

37.4 Textform
Änderungen und Ergänzungen sollen zu Beweiszwecken in Textform erfolgen. Individuelle Abreden haben Vorrang (§ 305b BGB).

37.5 Abtretung
Der Kunde kann Rechte aus dem Vertrag nur mit Zustimmung der Agentur abtreten; § 354a HGB bleibt unberührt. Die Agentur kann Zahlungsforderungen abtreten.

37.6 Künstlersozialkasse
Die Agentur ist eine Kommanditgesellschaft. Zahlungen an sie gehören nach der Praxis der Künstlersozialkasse in der Regel nicht zur Bemessungsgrundlage der Künstlersozialabgabe. Rechnen Partner, die natürliche Personen sind, ihre Leistungen unmittelbar mit dem Kunden ab, kann für den Kunden eine Abgabepflicht entstehen; die Prüfung obliegt dem Kunden.

37.7 Änderung dieser AGB
Geänderte AGB gelten für neue Verträge. Bei laufenden Dauerverträgen übermittelt die Agentur geänderte AGB spätestens vier Monate vor Ablauf der Laufzeit in Textform; sie gelten ab der Verlängerung, wenn der Kunde nicht innerhalb eines Monats nach Zugang zum Ende der Laufzeit kündigt. Auf die Änderungen im Einzelnen und auf diese Folge weist die Agentur in der Mitteilung hin. Änderungen der Vergütung richten sich ausschließlich nach Ziffer 6.8.

37.8 Sprache
Vertragssprache ist Deutsch. Bei fremdsprachigen Fassungen ist die deutsche Fassung maßgebend.

37.9 Teilunwirksamkeit
Ist eine Bestimmung dieser AGB unwirksam, bleibt der Vertrag im Übrigen wirksam.

SONN|n|KOENIG UG & Co. KG
(haftungsbeschränkt)

Hauptstraße 99
67433 Neustadt an der Weinstraße
Amtsgericht Ludwigshafen am Rhein, HRA 62336
USt-IdNr.: DE324705467

Persönlich haftende Gesellschafterin:

SnK Verwaltungs UG
(haftungsbeschränkt)

Amtsgericht Ludwigshafen am Rhein HRB 69629,
vertreten durch den Geschäftsführer Sascha König

Stand: Oktober 2026